

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2011

Nr. 2011/1228

Nennigkofen: Erschliessungsplan Lüterkofenstrasse, Einmündung Bürenstrasse bis Einmündung Mühlegasse

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Lüterkofenstrasse, Einmündung Bürenstrasse bis Einmündung Mühlegasse in Nennigkofen, zur Genehmigung vor. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 30. August 2010 bis 28. September 2010.

Während der Auflagezeit gingen **zwei Einsprachen** ein. Mit den Einsprechern konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese die Einsprachen zurückzogen.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplans steht somit nichts mehr im Wege.

2. Beschluss

- 2.1 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Lüterkofenstrasse, Einmündung Bürenstrasse bis Einmündung Mühleweg in Nennigkofen, wird genehmigt.
- 2.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Absatz 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zu.
- 2.3 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (stk/gas), mit 3 genehmigten Plänen

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 genehmigten Plan

Gemeindepräsidium Nennigkofen, 4574 Nennigkofen, mit 1 genehmigten Plan

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: "Nennigkofen: Genehmigung Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Lüterkofenstrasse, Einmündung Bürenstrasse bis Einmündung Mühlegasse")